

# Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm  
über das geschützte Naturdenkmal

„Wildbirne am Forstweg in Oberelchingen,  
Gemeinde Elchingen“

vom 18.08.1999

in der Fassung der Anpassungsverordnungen  
vom 14.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002  
vom 16.07.2009, in Kraft seit 25.07.2009

Aufgrund von Art. 9 Abs. 3, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 242 der Gemarkung Oberelchingen, Gemeinde Elchingen stehende Wildbirne wird unter der Bezeichnung „Wildbirne am Forstweg in Oberelchingen, Gemeinde Elchingen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturdenkmal geschützt.

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 242 der Gemarkung Oberelchingen, Gemeinde Elchingen.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist aus der Flurkarte M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich.
- (3) Zum geschützten Bereich des Naturdenkmals gehört der Bodenstandraum im Traufbereich des Baumes.

## § 3

### Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmal ist es, die Wildbirne wegen ihrer Eigenart und wegen der ökologischen Bedeutung für den Naturhaushalt zu bewahren sowie sie als Lebensraum für die darauf angewiesene Tierwelt zu erhalten.

## § 4

### Verbote

Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dazu gehören insbesondere:

1. Absägen, Abbrennen, Entfernen oder Beschädigen des Naturdenkmals insgesamt oder von Teilen davon.
2. Veränderungen der Bodendecke im Traufbereich durch Versiegelung, Befestigung oder Verdichtung des Bodenstandraumes durch Asphaltieren, Betonieren, Befahren oder Parken außerhalb bestehender befestigter Flächen, Grabungen und Bohrungen.
3. Ablagerung und Einbringen von Stoffen aller Art einschließlich pflanzlicher Abfälle im Bereich des Naturdenkmals.
4. Errichten von baulichen Anlagen aller Art einschließlich Jagdeinrichtungen, auch wenn diese nicht baugenehmigungspflichtig sind.
5. Leitungen aller Art zu verlegen, vorbeizuführen, anzubringen oder das Naturdenkmal mit Leitungen zu überspannen.
6. Feuer zu machen.
7. Anbringen von Anschlägen, Tafeln, Schildern und Plakaten; dies gilt nicht für Hinweistafeln des Landratsamtes.

## § 5

### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung genehmigen.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

## § 6

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 Nrn. 1 bis 7 sind folgende Tätigkeiten:

1. Notwendige unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht).  
Die durchgeführten Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm unverzüglich mit einer Dokumentation anzuzeigen. Die Dokumentation hat den Zustand des Naturdenkmales vor und nach Durchführung der Maßnahmen darzustellen (z. B. durch Fotos).
2. Pflegemaßnahmen, die vom Landratsamt Neu-Ulm oder in seinem Einvernehmen durchgeführt werden.
3. Reparaturarbeiten an bereits vorhandenen Leitungen im Bereich des Baumes, die im Einvernehmen mit dem Landratsamt ausgeführt werden.

§ 7

Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben Eigentümer oder Besitzer eines Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt oder der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben gemäß Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG, so weit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und –gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 4 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung ohne Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert.
  - b) entgegen der Verpflichtung in § 6 Ziff. 1 dieser Verordnung eine notwendige unaufschiebbare Maßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr nicht oder nicht unverzüglich oder ohne Dokumentation beim Landratsamt Neu-Ulm anzeigt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt.

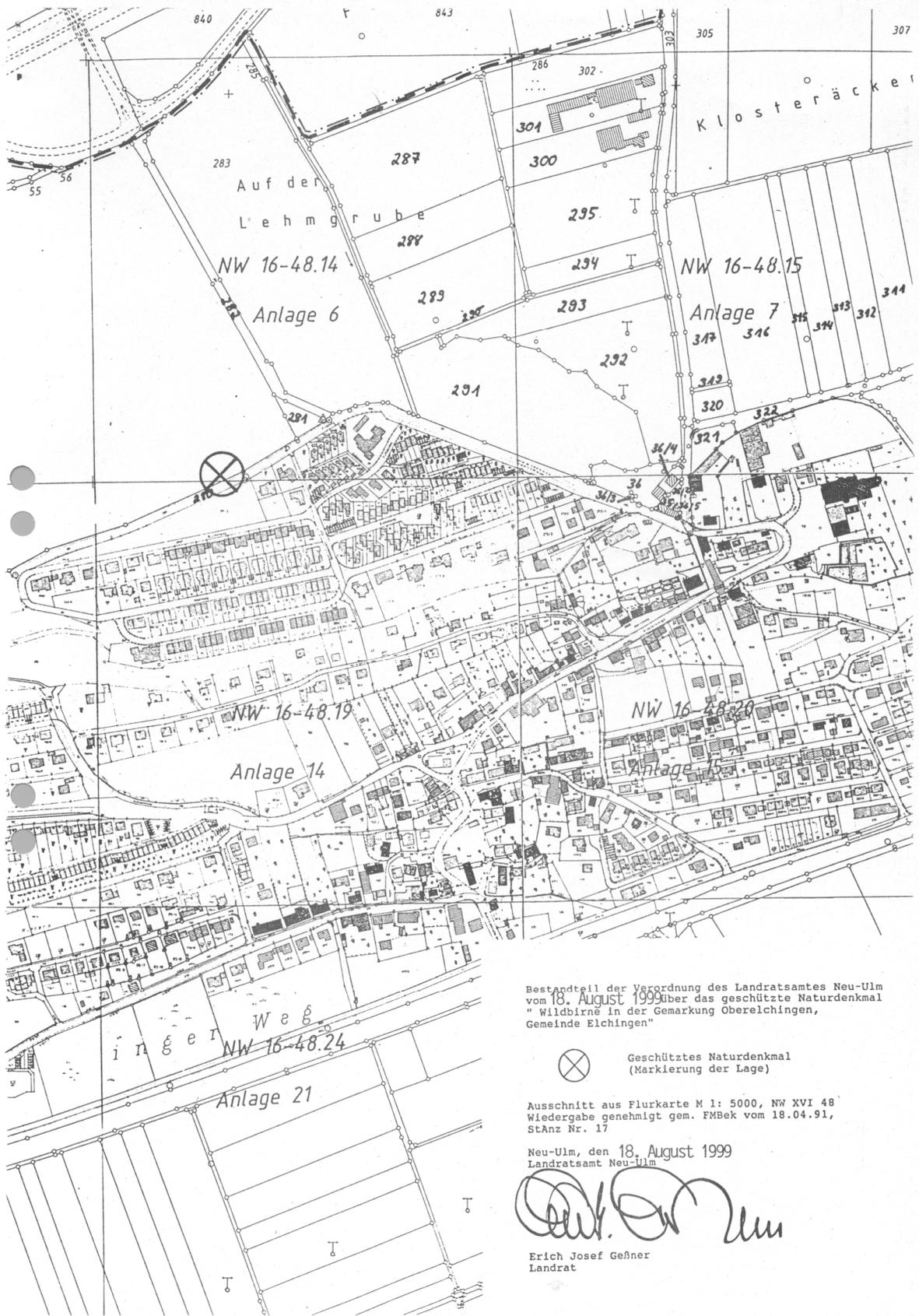
§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 18.08.1999  
Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Geßner  
Landrat



Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 18. August 1999 über das geschützte Naturdenkmal "Wildbirne in der Gemarkung Oberelchingen, Gemeinde Elchingen"



Geschütztes Naturdenkmal (Markierung der Lage)

Ausschnitt aus Flurkarte M 1: 5000, NW XVI 48  
Wiedergabe genehmigt gem. FMBek vom 18.04.91,  
StAnz Nr. 17

Neu-Ulm, den 18. August 1999  
Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Gefner  
Landrat